

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zossen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), in Verbindung mit **§§ 3, 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils gültigen Fassung**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 12. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zossen einschließlich der einzelnen Ortsfeuerwehren in den Orts- und Gemeindeteilen Wünsdorf, Glienicke, Horstfelde, Dabendorf, Neuhof, Schünow, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf und Schöneiche und Zossen die ihren Ortswehrrnamen mit dem Zusatz „Stadt Zossen“ behalten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Aufwandsentschädigung
Stadtwehrrführer	100,00 €
1. stellv. Stadtwehrrführer	100,00 €
2. stellv. Stadtwehrrführer	100,00 €
Stadtgerätewart	60,00 €
stellv. Stadtgerätewart	30,00 €
Ortswehrrführer Löschzug	85,00 €
1. stellv. Ortswehrrführer Löschzug	70,00 €
2. stellv. Ortswehrrführer Löschzug	70,00 €
Ortswehrrführer Löschgruppe	65,00 €
1. stellv. Ortswehrrführer Löschgruppe	35,00 €
2. stellv. Ortswehrrführer Löschgruppe	35,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	70,00 €
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 €
Stadttatenschutzgerätewart	70,00 €
stellv. Stadttatenschutzgerätewart	60,00 €
Ausbilder für feuerwehrtechnische Lehrgänge, die durch die Stadt Zossen durchgeführt und angewiesen werden pro Ausbildungstag	20,00 €
Gerätewart Löschzug	30,00 €
Atenschutzgerätewart Löschzug	25,00 €
Gerätewart Löschgruppe	20,00 €
Atenschutzgerätewart Löschgruppe	20,00 €
Stadtfunkwart	60,00 €
stellv. Stadtfunkwart	30,00 €
Jugendwart	30,00 €
Zwergenwart	25,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind unter anderem folgende mit der Funktion verbundene Aufwendungen abgegolten:

- Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes von Zossen
 - Telefonkosten
 - Kosten für Fachzeitschriften
 - Kosten für Schreibmaterial
 - Computerverbrauchsmaterialien
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach Abs. 1 wahr, erhält er die jeweilige Aufwandsentschädigung. Werden von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere entschädigungsfähige Funktionen belegt, werden die jeweiligen Aufwandsentschädigungen addiert.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, beantragt und durch den Leiter des Ordnungsamtes genehmigt werden.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Bei Teilnahme an einem Einsatz bzw. Dienst erhält der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen Auslagenersatz von 4,00 €/ Einsatz bzw. 2,50 €/ Dienst.
- (1.1) Der jeweilige Ortsfeuerwehrführer überprüft den Anspruch der Feuerwehrangehörigen und meldet diesen dem Stadtwehrführer.
- (1.2) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und der Hilfeleistung erhalten die Einsatzkräfte, die sich mit der Feuerwehr über 3 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, eine Verpflegung.
- (2) Mit dem Auslagenersatz nach § 4 Abs.1 werden unter anderem folgende Aufwendungen der Feuerwehrangehörigen abgegolten:
- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen u. Ausbildungen, Reinigung der Einsatzbekleidung (Ausnahme: Feuerwehrüberjacken und -überhosen)
 - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - Pflege der Feuerwehrschutzstiefel
 - Abnutzung an Fahrrädern und Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten und Fahrten zum Dienst
 - Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen)
 - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
 - Strom bzw. Batteriekosten für den Betrieb der Funkalarmmeldeempfänger
 - Kosten für Fachzeitschriften, Schreib- und Ausbildungsmaterialien

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag gewährt:
- (1.1) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € je Lehrgangstag, wenn der Ausbildungstag mindestens 6 Stunden umfasst und es keine Versorgung gibt.

- (1.2) eine Fahrkostenerstattung, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden konnte.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und des Auslagenersatzes nach § 4 Abs. 1 erfolgt jeweils vierteljährlich.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 5 Abs. 1 wird nach Abgabe der durch den Stadtwehrführer ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerliste gezahlt.
- (3) Ist der Berechtigte einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 länger als einen Monat verhindert, so entfällt nach dieser Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

§ 7 Steuer und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtblatt für die Stadt Zossen rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zossen vom 21.09.2004 außer Kraft.

Zossen, den 13.06.2013

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin